



Brüssel, 07.04.2017
C(2017) 2202 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes
Kommissionsdokument, das ausschließlich
Informationszwecken dient.

**Staatliche Beihilfe SA.42545 (2015/N) – Deutschland –
Revitalisierung des Congress Center Hamburg (CCH)**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1 VERFAHREN

- (1) Mit einer am 14. Juli 2015 registrierten elektronischen Anmeldung wurden die nachstehend beschriebenen Maßnahmen zur Revitalisierung des Congress Center Hamburg gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission („AEUV“) von Deutschland bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet. Am 11. September 2015 ersuchte die Kommission um zusätzliche Auskünfte. Da die deutschen Behörden diesem Ersuchen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkamen, sandten die Kommissionsdienststellen am 23. Oktober 2015 ein Erinnerungsschreiben. Die deutschen Behörden legten am 30. Oktober 2015 einen Teil der angeforderten Auskünfte vor. Am 12. November 2015 fand ein Treffen zwischen Vertretern der deutschen Behörden und der Kommission statt. Bei diesem Treffen teilten die Kommissionsdienststellen den deutschen Behörden mit, dass die am 12. November 2015 übermittelten Angaben unvollständig seien und forderten sie auf, die fehlenden Informationen zu übermitteln. Auf Antrag der deutschen Behörden vom 21. Dezember 2015 stimmte die Kommission einer Aussetzung des Anmeldeverfahrens bis zum 31. Januar 2016 zu.

Seiner Exzellenz Herrn Sigmar GABRIEL
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

- (2) Am 1. Januar 2016 informierten die deutschen Behörden die Kommission, dass die zusätzlichen Angaben im Laufe des Monats Februar 2016 übermittelt würden. Am 19. Februar 2016 gewährten die Kommissionsdienststellen eine Fristverlängerung für die Übermittlung der vollständigen Anmeldung bis zum 31. März 2016. Nach Annahme der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe¹ (im Folgenden „Bekanntmachung“) am 19. Mai 2016 beschlossen die deutschen Behörden, eine Fallanalyse auf der Grundlage dieser Bekanntmachung vorzulegen und übermittelten am 20. Juni 2016 ein diesbezügliches Schreiben. Die Kommissionsdienststellen prüften diese Informationen und kamen zu dem Schluss, dass diese nicht vollständig seien und die Maßnahme nicht abschließend beurteilt werden könne.
- (3) Die deutschen Behörden legten am 19. August 2016 die geforderten Auskünfte vor. Nach dem Austausch mehrerer Schreiben mit den deutschen Behörden und aufgrund der Tatsache, dass einige wichtige Angaben, insbesondere zur Finanzierungslücke und zur Berechnung des Bar-Subventionsäquivalents (BSÄ) für die Finanzinstrumente der Maßnahme, weiterhin fehlten, sandten die Kommissionsdienststellen am 18. November 2016 ein weiteres Auskunftersuchen. Die deutschen Behörden übermittelten die Angaben am 9. Dezember 2016 und am 21. Dezember 2016. Darüber hinaus übermittelten die deutschen Behörden am 15. März 2017 weitere Informationen und eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung.

2 AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

2.1 ZIEL UND DURCHFÜHRUNG DES VORHABENS

- (4) Die Freie und Hansestadt Hamburg (im Folgenden „FHH“) plant die Revitalisierung eines Teils des bestehenden Tagungs- und Kulturzentrums (im Folgenden „CCH“). Der Altbau (*Altbau Ostflügel*) des 1973 gebauten Zentrums bedarf einer umfassenden Revitalisierung (Sanierung und Modernisierung). Nach Angaben Deutschlands ist die staatliche Intervention bei der Revitalisierung des CCH erforderlich, weil nach einer EU-weiten Markterkundung im Jahr 2013 kein privater Kapitalgeber Interesse an einer Beteiligung am Eigenkapital des CCH oder einer Finanzierung der Revitalisierungskosten ohne Gewährung einer Garantie seitens der FHH gezeigt hat. Die Revitalisierung erfolgt im Zeitraum 2017-2019. Während dieser Zeit bleibt das Zentrum geschlossen. Die Maßnahme wird durch eine Kombination von Beihilfeinstrumenten finanziert. Laut Deutschland wird der Höchstbetrag der Beihilfe der jeweiligen Instrumente, ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent (im Folgenden „BSÄ“), nicht über 168,9 Mio. EUR liegen.

¹ Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

- (5) Das revitalisierte CCH soll für die folgenden Veranstaltungen genutzt werden: a) nicht-kommerzielle kulturelle und örtliche Veranstaltungen² und b) kommerzielle internationale Veranstaltungen wie Kongresse und internationale kulturelle Veranstaltungen³. Auf der Grundlage der im CCH im Zeitraum von 2013-2015 organisierten Veranstaltungen konnten rund 35 % der Besucher der Veranstaltungskategorie a) zugeordnet werden, mit denen etwa 16,3 % des Gesamtumsatzes in diesem Zeitraum erzielt wurden. Die verbleibenden 65 % der Besucher kamen zu Veranstaltungen der Kategorie b), mit denen etwa 83,7 % des Gesamtumsatzes erzielt wurden. Von den letztgenannten Besuchern nutzten etwa 24,28 % das CCH für kulturelle Aktivitäten (hauptsächlich Konzerte internationaler Künstler), mit denen etwa 6,4 % des Gesamtumsatzes generiert wurden. Zu den internationalen Kongressen und Unternehmensveranstaltungen kamen etwa 41,71 % der Besucher. Mit diesen Veranstaltungen wurden etwa 77,28 % des Gesamtumsatzes erzielt. Die deutschen Behörden wiesen zwar darauf hin, dass diese Zahlen aufgrund der jährlichen Änderungen der Veranstaltungsliste leicht variieren könnten, bestätigten jedoch in einem Schreiben vom 28. November 2016, dass diese Anteile der Aktivitäten in Zukunft im Wesentlichen beibehalten würden.

Veranstaltungen	Teilnehmer (in %)	Umsatz (in %)
Kategorie a)		
Nicht-kommerzielle kulturelle Veranstaltungen (<i>örtlich und regional</i>)	35.01 %	16.32 %
Kategorie b)	64.99 %	83.68 %
i) internationale kulturelle Veranstaltungen (<i>nicht-örtlich</i>)	24.28 %	6.40 %
ii) internationale Kongresse/Unternehmensveranstaltungen (<i>nicht-örtlich</i>)	40.71 %	77.28 %

Tabelle 1: Aufschlüsselung der Veranstaltungen im CCH (2013-2015)

- (6) Die deutschen Behörden führten auf der Grundlage eines Businessplans⁴ weiter aus, dass das CCH nach der Revitalisierung auf einer neuen differenzierten Grundlage betrieben werde, nach der innovativen Veranstaltungskonzepten mehr Bedeutung beigemessen, d. h. eine flexiblere Nutzung der verfügbaren

² Veranstaltungen mit einer typischen Dauer von höchstens einem Tag mit ungefähr bis zu 500 und gelegentlich bis zu 1 000 Besuchern, die hauptsächlich der örtlichen Bevölkerung in Hamburg geboten werden und für die wenig grenzüberschreitende Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird, beispielsweise kleine Ausstellungen junger Künstler sowie Konzerte deutscher örtlicher und regionaler Musikgruppen. Die Organisatoren solcher Veranstaltungen sind Agenturen oder überwiegend in Deutschland tätige Unternehmen.

³ Veranstaltungen mit einer typischen Dauer von mehr als zwei Tagen, mit mehr als 1 000 – im Durchschnitt mehr als 3 000 – Besuchern auch aus anderen Mitgliedstaaten wie z. B. große Pharma-Kongresse, Veranstaltungen internationaler Unternehmen und Konzerte bekannter kommerzieller Musikinterpreten und -gruppen. Die Organisatoren solcher Veranstaltungen wählen in der Regel nur eine Stadt im EWR. Die Veranstaltungen werden nicht wiederholt, sondern finden nur einmal jährlich in einem Mitgliedstaat statt. Die Veranstalter sind in mehreren Mitgliedstaaten oder weltweit tätig.

⁴ Businessplan für die Revitalisierung des Congress Centre Hamburg, Partnerschaften Deutschland, ÖPP Deutschland AG, Berlin, 23.8.2013.

Kapazitäten ermöglicht werde (Schaffung der sogenannten „Breakoutrooms“). Deutschland erwartet daher einen Zuwachs bei den kleinen und mittleren Veranstaltungen. Die Kapazitäten für große internationale Veranstaltungen dürften dagegen konstant bleiben. Einer von den deutschen Behörden vorgelegten Studie⁵ zufolge ist der Markt für kleine und mittlere, größtenteils örtliche und regionale Veranstaltungen im Zeitraum 2014/2015 gewachsen, während die Nachfrage nach großen internationalen Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Teilnehmern konstant blieb.

- (7) Der Eigentümer des sanierten CCH ist die neu gegründete CCH Immobilien GmbH & Co. KG mit der alleinigen Kommanditistin CHH Immobilien GmbH, die zu 100 % im Eigentum der FHH steht und der CCH Verwaltungs-GmbH als Komplementärin. Nach Auffassung Deutschlands ist das 2013 gegründete Unternehmen nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen.
- (8) Der Betreiber⁶ wird gemäß den Artikeln 26 und 29 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe⁷ in einem zweistufigen Wettbewerbsverfahren ausgewählt. In der ersten Stufe wird eine Gruppe von potenziellen Bietern bestimmt. Die Höchstzahl der potenziellen Bieter wird auf fünf beschränkt. Laut Deutschland wird der potenzielle Bieter auf transparente⁸ und faire Weise ausgewählt. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden für potenzielle Bieter keine besonderen „Mindestanforderungen“ festgelegt. Ausschließlich objektiv ungeeignete potenzielle Bieter werden abgelehnt. In der zweiten Stufe werden die ausgewählten Bieter aufgefordert, ihre Angebote einzureichen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das CCH vorwiegend für kulturelle Zwecke genutzt werden soll.
- (9) Die Zuschlagskriterien werden auf der TED⁹-Website veröffentlicht und umfassen qualitative und quantitative Kriterien. Die Ausschreibungsbedingungen umfassen unter anderem i) das ausschließliche Nutzungsrecht des CCH, ii) den Betrieb des CCH als Kultur- und Tagungszentrum, iii) die Nutzung der Räumlichkeiten des CCH für Kongresse, die für die Hamburger Region aber auch für örtliche und regionale Kulturveranstaltungen von Bedeutung sind, iv) die Übernahme des bestehenden Vertrags mit dem Catering-Unternehmen bis 2025 und der bereits vertraglich vereinbarten Veranstaltungen. Darüber hinaus wird eine Mindestkonzessionsgebühr erhoben, die an den Eigentümer, die CCH Immobilien, zu entrichten ist und nicht unterschritten werden darf. Den Zuschlag erhält gemäß Artikel 67 der Richtlinie 2014/24/EU über die

⁵ Meeting- & EventBarometer Deutschland 2014/2015 – Die Deutschland-Studie des Kongress- und Veranstaltungsmarktes, Juli 2015.

⁶ Das CCH wird zurzeit von einem Unternehmen betrieben, dessen Eigentümerin die FHH ist.

⁷ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁸ Veröffentlicht im Amtsblatt (ABl.).

⁹ TED (Tenders Electronic Daily)

öffentliche Auftragsvergabe¹⁰ der Bieter, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgibt.

- (10) Der ausgewählte neue Betreiber wird das revitalisierte CCH diskriminierungsfrei an unterschiedliche Nutzer, d. h. Veranstalter, vermieten. Es wird keinen hauptsächlichen oder unternehmenseigenen Endnutzer des CCH geben.

2.2 KOSTEN UND FINANZIERUNG

- (11) Die geplanten Kosten für die Revitalisierung des CCH belaufen sich auf etwa 293,5 Mio. EUR über die Projektlaufzeit (Kapitalwert von 278 Mio. EUR im Jahr 2016)¹¹. Deutschland schlägt vor, diese Kosten auf der Grundlage der Referenzzinsmitteilung¹² abzuzinsen. Die Revitalisierungskosten umfassen die Erschließungs- und Baukosten von ungefähr 175 Mio. EUR, Kosten für die unbewegliche technische Ausstattung von rund 62,5 Mio. EUR und die Finanzierungskosten von etwa 56 Mio. EUR. Die Betriebskosten für Gebäudemanagement und Personal werden durch die Konzessionsgebühr gedeckt, die vom zukünftigen Betreiber des CCH zu zahlen ist.
- (12) Der neue Betreiber des CCH wird Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter übernehmen wie beispielsweise die Bestuhlung der Theatersäle mit ungefähr 3 000 bzw. 1 000 Plätzen, Möbel in den Breakoutrooms, veranstaltungstechnische Anlagen und Catering. Neben seinen eigenen Ausgaben zahlt der Betreiber zudem für das ausschließliche Nutzungsrecht für das CCH eine Konzessionsgebühr an den Eigentümer CCH Immobilien. Die endgültige Höhe dieser Gebühr wird im Rahmen der in den Erwägungsgründen (8) - (10) beschriebenen Ausschreibung festgelegt.
- (13) Die Revitalisierungskosten von ungefähr 293,5 Mio. EUR werden durch eine Kombination von Instrumenten finanziert: i) eine Eigenkapitaleinlage der FHH im Jahr 2017 und ii) einen kurzfristiger Kredit (*Eigenbrückenfinanzierung*) im Jahr 2017 mit einer Laufzeit von vier Jahren sowie iii) eine langfristige Finanzierung im Jahr 2017 mit einer Laufzeit von 25 Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit für die Anschlussfinanzierung von 15 Jahren) für welche Finanzierungsangebote von verschiedenen, einschließlich kommerziellen, Banken abgegeben wurden. Die Stadt Hamburg beabsichtigt, eine staatliche Garantie für bis zu 100 % der Kreditfinanzierung für höchstens 25 Jahre (mögliche Verlängerung bis 2058) zur Verfügung zu stellen. Deutschland weist darauf hin, dass die an die Stadt Hamburg zu zahlende Garantieprämie für die staatliche Garantie noch nicht endgültig festgelegt wurde. Die deutschen Behörden sichern zu, dass der Beihilfenanteil der staatlichen Garantie nicht über die Finanzierungslücke für kulturelle

¹⁰ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG(ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

¹¹ Der angewendete Abzinsungssatz ist der Referenzzinssatz von 0,98 %, der auf der Grundlage der Referenzzinsmitteilung (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet wird.

¹² ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6.

Veranstaltungen hinausgeht (obwohl sie, wie unten beschrieben, in jedem Fall bis zu der Höhe des maximalen BSÄ limitiert ist).

2.3 BRUTTO-SUBVENTIONSÄQUIVALENT (BSÄ) DER KOMBINIERTEN BEIHILFEINSTRUMENTE

(14) Deutschland macht geltend, dass die staatlichen Beihilfen im Zusammenhang mit allen Finanzinstrumenten höchstens rund 168,9 Mio. EUR betragen werden (Kapitalwert 2017¹³).

- **Direkte Finanzhilfen (i) und (ii)**

(15) Laut Deutschland haben die Eigenkapitaleinlage und die Zahlungen für die Planungskosten und die technische Ausstattung, die von FHH an die CCH Immobilien in jährlichen Raten (inkl. Verzinsung) gezahlt werden, ein BSÄ zu direkten Zuschüssen von 160 Mio. EUR.

- **Staatliche Garantie für die langfristige Finanzierung (iii)**

Berechnung des BSÄ für die staatliche Garantie:

(16) Da es für diese staatliche Garantie keinen Marktpreis gibt, wird das BSÄ der Garantie auf ähnliche Weise ermittelt wie das BSÄ für Kredite. Der in der staatlichen Garantie enthaltene Vorteil (bzw. die marktübliche Garantieprämie) wird anschließend als Differenz zwischen dem konkreten Zinssatz, den das Unternehmen ohne staatliche Garantie erhalten hätte (Entgelt für einen nicht mit einer Garantie gesicherten Kredit), und dem aufgrund der staatlichen Garantie erhaltenen Zinssatz unter Berücksichtigung aller gezahlten Prämien (Entgelt für den mit einer Garantie gesicherten Kredit inkl. der gezahlten Garantieprämie) berechnet. In Ermangelung eines marktüblichen Zinssatzes für nicht garantierte Kredite schlagen die deutschen Behörden vor, den Referenzzinssatz als Ersatzgröße heranzuziehen. Der Referenzsatz für einen Kredit wird auf der Grundlage der Referenzsatzmitteilung¹⁴ ermittelt und setzt sich aus i) den Refinanzierungskosten des Kredits und ii) der angemessenen, den Projektrisiken des Unternehmens entsprechenden Risikomarge zusammen. Die Höhe der Risikomarge ist abhängig vom Rating des Unternehmens und den vorhandenen Sicherheiten. Je höher die Besicherung des Kredits für das betreffende Unternehmen ist (d. h. je niedriger der finanzielle Verlust der Gläubiger im Falle eines Zahlungsausfalls ist) und je höher das Rating ist (d. h. je niedriger die Ausfallwahrscheinlichkeit ist), desto geringer ist die Risikomarge (vgl. nachstehende Tabelle 2).

¹³ Abzinsungssatz von 0,98 %.

¹⁴ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6-9).

Ratingkategorie	Besicherung		
	Hoch	Normal	Gering
Sehr gut (AAA)	60	75	100
Gut (BBB)	75	100	225
Schwach (B)	220	400	650
Schlecht/Finanzielle Schwierigkeiten (CCC und darunter)	400	650	1 000

Tabelle 2: Ersatzgrößen für Risikomarge (Referenzzinsmitteilung 2008)

- (17) Ausgehend von der Annahme, dass die Refinanzierungskosten für diese beiden Kredite gleich bleiben (für den garantierten und den nicht garantierten Kredit) kann der Vorteil durch die staatliche Garantie bzw. die marktübliche Garantieprämie nach Auffassung Deutschlands als Differenz zwischen der Risikomarge des nicht garantierten Kredits und der Risikomarge des garantierten Kredits abzüglich der gezahlten Garantieprämie berechnet werden. Ist das Ergebnis positiv, d. h., ist die gezahlte Garantieprämie niedriger als die festgelegten marktüblichen Garantieprämien, besteht ein Vorteil aufgrund der staatlichen Garantie. Das BSÄ dieser Garantie entspricht Deutschland zufolge der Summe der jährlichen BSÄ (Vorteil in Basispunkten (bp)*pro Jahr ausstehender Kreditbetrag), die jährlich auf den ausstehenden Betrag des garantierten Kredits während der Laufzeit der Garantie gezahlt werden.
- (18) Die Risikomarge für einen nicht garantierten Kredit wurde auf der Grundlage von Angaben festgelegt, die von einer Bank mit dem konservativsten Angebot von Angeboten mehrerer Banken für das CCH gemacht wurden (oberer Bereich der Bankangebote). Diese Bank ist der Ansicht, dass das Rating der CCH Immobilien in die Kategorie „Gut“ (BBB) fällt und der Wert der Besicherungen als hoch anzusehen ist (hohe Besicherung). Die Mindestrisikomarge für Kredite ohne staatliche Garantie („nicht garantierter Kredit“) beläuft sich daher auf 75 bp /0,75 % p.a. Die tatsächliche Risikomarge des garantierten Kredits wurde auf der Grundlage der ersten Bankangebote mit 100%iger Garantie (unterer Bereich der Bankangebote mit 0,23 % p.a.) bestimmt. Laut Deutschland beläuft sich der Vorteil durch die staatliche Garantie daher auf 0,52 % p.a. (0,75 % – 0,23 %). Wenn die CCH Immobilien keine Garantieprämie für diese staatliche Garantie an die FHH zahlen würde, würde sich der Vorteil (BSÄ) der langfristigen Finanzierung für die CCH Immobilien zu den Bedingungen dieser Garantie auf etwa 8,9 Mio. EUR belaufen.

- (19) Folglich wird das BSÄ der kombinierten Instrumente laut Angaben Deutschlands 168,9 Mio. EUR nicht überschreiten.

	Vorteil bei 100%iger staatlicher Garantie (bei Nichtzahlung einer Garantieprämie)
Garantieprämie	0,52 %
In der staatlichen Garantie enthaltenes BSÄ	8,9 Mio. EUR

Tabelle 3: In der staatlichen Garantie enthaltenes BSÄ/Vorteil der staatlichen Garantie nach Berechnungen Deutschlands

3 BEIHLIFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MAßNAHME

- (20) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.
- (21) Für die Einstufung einer Maßnahme als staatliche Beihilfe im Sinne dieses Artikels müssen somit sämtliche der folgenden vier Kriterien erfüllt sein: 1) Die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln gewährt werden, 2) den betroffenen Unternehmen muss ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen, 3) dieser Vorteil muss selektiv sein und den Wettbewerb verfälschen oder drohen, ihn zu verfälschen, und 4) die Maßnahme muss den Handel innerhalb der Union beeinträchtigen.
- (22) Die Kommission hat diese Sache wie folgt geprüft. Zunächst hat die Kommission das Vorliegen einer Beihilfe auf der Ebene des Eigentümers/Trägers abgeklärt und den Vorteil aufgrund der Finanzierung der Revitalisierung des CCH ermittelt (Berechnung des gesamten BSÄ). Anschließend hat die Kommission geprüft, ob die gesamte Finanzierung der Revitalisierung des CCH eine staatliche Beihilfe darstellt unter Berücksichtigung des Umstands, dass nicht alle kulturellen Veranstaltungen wirtschaftlicher Art sind. Andere kulturelle Aktivitäten wurden als wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen. Die Finanzierung solcher Aktivitäten wird jedoch als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet. Da das CCH auch für andere nichtkulturelle Aktivitäten genutzt wird, hat sich die Kommission vergewissert, dass die Beihilfe nicht diesen Aktivitäten zukommt. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine Analyse der Finanzierungslücke durchgeführt, bei der die unterschiedlichen Tätigkeiten (nichtwirtschaftliche kulturelle Tätigkeiten, wirtschaftliche kulturelle Tätigkeiten und andere internationale Veranstaltungen/Kongresse) voneinander getrennt wurden.

3.1 VORLIEGEN EINER BEIHILFE AUF DER EBENE DES EIGENTÜMERS/TRÄGERS

- (23) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.
- (24) Für die Einstufung einer Maßnahme als staatliche Beihilfe im Sinne dieses Artikels müssen somit sämtliche der folgenden vier Kriterien erfüllt sein: 1) Die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln gewährt werden, 2) den betroffenen Unternehmen muss ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen, 3) dieser Vorteil muss selektiv sein und den Wettbewerb verfälschen oder drohen, ihn zu verfälschen, und 4) die Maßnahme muss den Handel innerhalb der Union beeinträchtigen.

3.1.1 Begriff des „Unternehmens“

- (25) Die Kommission erinnert daran, dass der Begriff des Unternehmens nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs jede Einheit umfasst, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Die Einstufung einer bestimmten Einheit als Unternehmen hängt damit vollständig von der Art ihrer Tätigkeiten ab. Eine Einheit, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist nur im Hinblick auf Ersteres als Unternehmen anzusehen.
- (26) In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass die Finanzierung durch eine Kombination von Finanzinstrumenten zugunsten einer Infrastruktur gewährt wird, deren Eigentümer die CCH Immobilien ist, und die für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden soll. Laut Urteil des Gerichts zum Flughafen *Leipzig/Halle*¹⁵ bestimmt der wirtschaftliche Charakter der späteren Nutzung der Infrastruktur die Natur der Finanzierung der Errichtung. Wie in Randnummer 34 der Bekanntmachung ausgeführt, kann die öffentliche Finanzierung kultureller Aktivitäten auf nichtkommerzielle Weise erfolgen, weshalb die öffentliche Finanzierung solcher Tätigkeiten nicht notwendigerweise eine staatliche Beihilfe darstellt. Die Kommission ist der Auffassung, dass die öffentliche Finanzierung von kulturellen Aktivitäten und Aktivitäten zur Erhaltung des kulturellen Erbes, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden, rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllt, die nichtwirtschaftlicher Natur sind. Auch die Erhebung eines finanziellen Beitrags von den Besuchern, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, weist kaum auf eine wirtschaftliche Natur hin.
- (27) Die Kommission hat das Wesen der kulturellen Tätigkeiten auf der Grundlage der vergangenen Tätigkeiten des CCH geprüft und die berechneten

¹⁵ Urteil des Gerichts vom 24. März 2011, Freistaat Sachsen u. a./Kommission, T-443/08 und T-455/08, ECLI:EU:T:2011:117, Rn. 107; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2012, Mitteldeutsche Flughafen AG und Flughafen Leipzig-Halle GmbH/Kommission, C-288/11, ECLI:EU:C:2012:821. Vgl. auch Urteil vom 24. Oktober 2002, Aéroport de Paris, C-82/01P, ECLI:EU:C:2002:617.

Eintrittspreise mit den Durchschnittsmieten pro Besucher verglichen, die dem aktuellen Betreiber des CCH von den Veranstaltern gezahlt werden. Dabei stellte die Kommission fest, dass die Eintrittspreise in der Veranstaltungskategorie a) (siehe Erwägungsgrund (5)) des vorliegenden Beschlusses lediglich rund 10 bis 20 % der den Veranstaltern berechneten Miete (Kosten der Veranstalter) decken. Daher bezahlen die Besucher der überwiegend örtlichen und kulturellen Veranstaltungen nur einen geringen Teil der tatsächlichen Kosten der Veranstalter. Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass das CCH hinsichtlich dieser Tätigkeiten nicht kommerziell genutzt werden soll und dass der diesbezügliche Teil der Finanzierung grundsätzlich von der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen ausgeschlossen werden kann.

3.1.2 Staatliche Mittel

- (28) Das Kriterium, dass die Maßnahme aus staatlichen Mitteln gewährt und dem Staat zurechenbar sein muss, ist im vorliegenden Fall erfüllt, da laut den in Erwägungsgrund (13) beschriebenen Maßnahmen von einer staatlichen Behörde durchgeführt werden und die FHH durch eine Kombination von Instrumenten Beiträge zugunsten der CCH Immobilien leisten wird.

3.1.3 Wirtschaftlicher Vorteil

- (29) Die Kommission stellte das Vorliegen eines Vorteils durch die öffentliche Finanzierung der Revitalisierung des CCH fest. Wie im vorstehenden Erwägungsgrund (15) dargelegt, stellt die Kommission fest, dass die der CCH Immobilien gewährte Finanzierung in Form von Eigenkapitaleinlagen und einem kurzfristigen Kredit, die von der FHH übernommen wird, eine direkte Finanzhilfe für die CCH Immobilien in Höhe von ungefähr 160 Mio. EUR darstellt. Die Kommission prüfte ferner das BSÄ der von der FHH geleisteten staatlichen Garantie für den Kredit, der der CCH Immobilien gewährt wurde. Die Berechnung des BSÄ erfolgte gemäß Abschnitt 4 der Garantiemitteilung¹⁶.
- (30) Gemäß Abschnitt 4.1 der Garantiemitteilung entspricht das Beihilfeelement, das in der der CCH Immobilien gewährten Garantie enthalten ist, der Differenz zwischen dem marktüblichen Entgelt für die einzeln gewährte Garantie und dem tatsächlich gezahlten Entgelt für die Maßnahme. Die entsprechenden jährlichen BSÄ sind mithilfe des Referenzsatzes auf ihren Gegenwartswert abzuzinsen und dann zu addieren, um das Gesamt-Subventionsäquivalent zu ermitteln.
- (31) Die Kommission stellt fest, dass kein privater Kapitalgeber bereit war, die Finanzierung der Revitalisierung des CCH ohne staatliche Garantie zu übernehmen. Laut den deutschen Behörden kann sich die Garantie auf bis zu 100 % des ausstehenden Kredits erstrecken. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Garantieprämie im Rahmen der Verhandlungen mit den

¹⁶ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10).

Kapitalgebern festgelegt wird. Die Kommission hat ihre Bewertung des in der Garantie enthaltenen BSÄ daher auf der Grundlage der vorsichtigsten Annahmen vorgenommen: 100%ige Garantie, keine Prämienzahlung, geringe Besicherung.

- (32) Die Kommission hat den Vorteil der staatlichen Garantie im Einklang mit Abschnitt 4.2. der Garantiemitteilung berechnet. Die Kommission berücksichtigt, dass die CCH Immobilien in die Ratingkategorie „Gut“, also BBB, eingestuft wurde (siehe Paragraph 34). Die Kommission stellt fest, dass zur Bestimmung des Mindestvorteils der staatlichen Garantie angenommen wird, dass die FHH Sicherheiten von geringem Wert zur Verfügung stellt, die Garantie sich auf 100 % des ausstehenden Betrags erstreckt und die für diesen Kredit gezahlte Risikomarge der niedrigste in den vorläufigen Bankangeboten angegebene Wert ist. Die Ersatzgröße für eine marktübliche Risikomarge eines nicht garantierten Kredits mit geringer Besicherung und einem BBB-Rating beläuft sich auf 2,2 % p.a. (siehe vorstehende Tabelle 2). Unter den eingereichten Bankangeboten belief sich die niedrigste Risikomarge eines Kredits mit 100%iger Garantie auf 0,23 % p.a. Der Vorteil beträgt daher 1,97 % p.a. Die Kommission weist darauf hin, dass der Vorteil, der in der 100%igen staatlichen Garantie enthalten ist, deutlich größer ist als die von Deutschland ermittelten 0,52 % p.a.

	Von Deutschland ermittelter Vorteil (hohe Besicherung)	Von der Kommission ermittelter Vorteil (geringe Besicherung)
Ersatzgröße für niedrigsten marktüblichen Garantiepreis	0,52 % p.a.	1,97 % p.a.
Ersatzgröße für marktübliche Risikomarge RRC – Mindestrisikomarge (Kredit ohne staatliche Garantie)	0,75 % p.a.	2,20 % p.a.
Risikomarge – 100%ige Garantie durch die FHH	0,23 % p.a.	0,23 % p.a.
BSÄ (staatliche Garantie) in Mio. EUR	8,9	32

Tabelle 4: BSÄ der staatlichen Garantie

- (33) Bei der Berechnung des Beihilfeelements achtete die Kommission besonders darauf, ob die Garantie mehr als 80 % der ausstehenden finanziellen Verpflichtungen deckt und ob die besonderen Merkmale der Garantie und des Kredits (oder der sonstigen finanziellen Verpflichtung) bei der Ermittlung der marktüblichen Garantieprämie berücksichtigt wurden.
- (34) Nach Auffassung der Kommission beabsichtigt die FFH, eine 100%ige Garantie für die Finanzierung der Revitalisierung des CCH zu gewähren. In

diesem Fall muss die Kommission prüfen, ob der Kreditgeber einen echten Anreiz hatte, das mit dem Kreditgeschäft verbundene Risiko ordnungsgemäß zu bewerten, abzusichern und zu minimieren. Die Kommission hat den Charakter dieser Transaktion daher gründlicher geprüft. Sie nimmt dabei zur Kenntnis, dass die FHH bisher noch nicht entschieden hat, ob die staatliche Garantie 80 % oder 100 % des ausstehenden Kredits decken wird. Ferner hat die Kommission das BSÄ der Instrumente auf der Grundlage eines sehr vorsichtigen Szenarios berechnet, bei dem sie annimmt, dass die Garantie 100 % des ausstehenden Kredits deckt. Gemäß Abschnitt 4.1 der Garantie-Mitteilung hat sie auch geprüft, ob Zweifel daran bestehen, dass die Bank, die die CCH Immobilien in die Ratingklasse BBB eingestuft hat, das Unternehmen korrekt bewertet hat. In diesem Zusammenhang hat die Kommission ermittelt, ob die Erhöhung der Risikomarge für einen Kredit mit 80%iger staatlicher Garantie (ausgedrückt als Differenz zwischen den Zinssätzen von Krediten mit 100%iger und 80%iger Garantie) in etwa der Erhöhung in vergleichbaren Bankangeboten entspricht oder wenigstens in der Bandbreite der Risikomargendifferenz dieser Angebote liegt. Dabei stellte sie fest, dass die so berechnete Differenz von 0,14 bp in der Bandbreite der Risikomargendifferenz anderer Bankangebote liegt und die Abweichung von den meisten Angeboten geringfügig ist. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Bank das Rating der CCH Immobilien (Kategorie BBB) auf glaubwürdige Weise ermittelt hat.

- (35) Die Kommission berechnete anschließend das in der Garantie für die langfristige Finanzierung enthaltene BSÄ und folgerte, dass sich das in der staatlichen Garantie enthaltene Beihilfeelement unter Verwendung des vorsichtigsten Ansatzes auf höchstens 32 Mio. EUR belaufen und damit über dem von Deutschland errechneten Betrag von rund 8,9 Mio. EUR liegen könnte (vgl. Erwägungsgründe (16) und (18)). Die Kommission nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Wert der konkret zur Verfügung gestellten Sicherheiten noch nicht bekannt ist. Der Vorteil der 100%igen staatlichen Garantie hängt daher vom endgültigen Wert der Sicherheiten ab, die die FHH der CCH Immobilien zur Verfügung stellt, und liegt zwischen mindestens 8,9 Mio. EUR und höchstens 32 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung des Werts der direkten Finanzhilfen in Höhe von 160 Mio. EUR beläuft sich der Gesamtvorteil der Finanzierung des CCH auf 192 Mio. EUR.

3.1.4 Selektivität

- (36) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Eigenkapitaleinlage und die Kreditfinanzierung mit Garantie der FHH ausschließlich dem Eigentümer des sanierten CCH, d. h. der CCH Immobilien, zur Verfügung gestellt werden.

3.1.5 Verfälschung des Wettbewerbs und Auswirkungen auf den Handel

- (37) Hinsichtlich der Frage, ob die betreffende Maßnahme den Wettbewerb verfälschen und den Handel beeinträchtigen kann, unterschied die Kommission zwischen den örtlichen kulturellen Veranstaltungen (Kategorie a) und den internationalen Veranstaltungen (Kategorie b).

- (38) In Bezug auf die örtlichen kulturellen Veranstaltungen stellt die Kommission gemäß den in Randnummer 196 der Bekanntmachung ausgeführten Grundsätzen fest, dass die Maßnahme nur begrenzte Auswirkungen auf den Handel hat, wenn der Beihilfeempfänger Waren und Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem Mitgliedstaat anbot und es unwahrscheinlich war, dass er Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewinnen würde, und ferner nicht davon auszugehen war, dass die Maßnahme mehr als marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten haben würde. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Tätigkeiten der Kategorie a) wie in Erwägungsgrund (5) dargelegt vorwiegend örtliche Besucher anziehen. Es gibt keinerlei Hinweise in den Unterlagen, dass die örtlichen kulturellen Tätigkeiten international, d. h. über die Grenzen Deutschland hinaus, beworben werden sollen. Überdies sind die Veranstalter örtliche bzw. regionale Unternehmen, deren Tätigkeiten für Besucher aus anderen Mitgliedstaaten nicht attraktiv sein dürften. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Beihilfe in dem Maß, in dem sie an diese Tätigkeiten gebunden ist, nur darauf abzielt, Dienstleistungen einem geografisch begrenzten Gebiet in Deutschland anzubieten und kaum Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anziehen wird. Da die aus diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen im Vergleich zu ihren Kosten sehr niedrig sind, ist es ziemlich unwahrscheinlich, dass die Finanzierung des nichtkommerziellen Bereichs des CCH mehr als nur marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten haben würde.
- (39) Was die internationalen Veranstaltungen anbelangt – sowohl die kulturellen als auch die sonstigen (Kategorie b) – nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass das CCH in der Vergangenheit für internationale Veranstaltungen genutzt wurde und die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten ungefähr 77 % des Gesamtumsatzes ausmachten. Daher wird die Verbesserung dieser Infrastruktur wahrscheinlich auch in Zukunft Auswirkungen auf den Handel haben, da das CCH im Bereich der internationalen kulturellen und nichtkulturellen Veranstaltungen für Besucher und Veranstalter aus anderen Mitgliedstaaten attraktiv ist.
- (40) Die Kommission kommt zum Ergebnis, dass die öffentliche Finanzierung des CCH Baus eine staatliche Beihilfe zugunsten des Eigentümers CCH Immobilien darstellt.

3.2 VORLIEGEN EINER BEIHILFE AUF EBENE DES BETREIBERS

- (41) Aus dem vorstehenden Erwägungsgrund ergibt sich, dass die FHH dem Eigentümer/Träger die Beihilfe gewährt. Die Kommission muss überdies prüfen, in welchem Maße der Eigentümer/Träger Teile dieser Beihilfe an die Unternehmenseinheit weiterleitet, die das CCH betreiben wird, indem sie die Räumlichkeiten an Veranstalter vermietet. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Deutschland den Betrieb des Zentrums ausschreiben wird (siehe Erwägungsgrund (9)). Gemäß den in Abschnitt 7.3 ausgeführten Grundsätzen der Bekanntmachung, insbesondere Randnummer 223, erhalten Betreiber, die die geförderte Infrastruktur nutzen, um Dienstleistungen für

Endnutzer zu erbringen, einen Vorteil, wenn ihnen die Nutzung der Infrastruktur wirtschaftliche Vorteile verschafft, die sie unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätten. (...) Auf welche Weise festgestellt werden kann, ob die Betriebsbedingungen Marktbedingungen entsprechen sind, ist in Abschnitt 4.2. der Bekanntmachung erläutert. Gemäß diesem Abschnitt ist die Kommission der Auffassung, dass ein wirtschaftlicher Vorteil für den Betreiber insbesondere dann auszuschließen ist, wenn die Konzession für den Betrieb einer Infrastruktur vom Eigentümer/Träger im Wege eines Ausschreibungsverfahrens, das alle einschlägigen in den Absätzen 90 bis 96 der Bekanntmachung ausgeführten Vorschriften erfüllt, zu einem positiven Preis vergeben wird.

- (42) In Randnummer 90 der Bekanntmachung wird festgelegt, dass das Ausschreibungsverfahren wettbewerblich sein muss, damit alle interessierten und qualifizierten Bieter teilnehmen können. Das bedeutet gemäß Randnummer 91, dass das Verfahren transparent sein muss, damit alle interessierten Bieter in jeder Phase des Ausschreibungsverfahrens in gleicher Weise ordnungsgemäß informiert sind.
- (43) Weiterhin wird in Randnummer 92 festgelegt, dass die diskriminierungsfreie Behandlung aller Bieter in allen Phasen des Verfahrens sowie objektive, vorher mitgeteilte Auswahl- und Zuschlagskriterien unerlässlich sind, um sicherzustellen, dass die sich aus dem Verfahren ergebende Transaktion den Marktbedingungen entspricht. Damit die Gleichbehandlung gewährleistet ist, sollten die Zuschlagskriterien einen Vergleich und eine objektive Bewertung der Angebote ermöglichen. Sie sollten ermöglichen, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot dem Marktwert entspricht. Die Kriterien sollten daher so festgelegt werden, dass sie ein wirksames wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren ermöglichen, auf dessen Grundlage der erfolgreiche Bieter eine marktübliche Rendite erzielt, aber nicht mehr. In der Praxis setzt dies die Anwendung von Ausschreibungsverfahren voraus, bei denen der „Preis“-Komponente des Angebots großes Gewicht beigemessen wird oder bei denen es aus sonstigen Gründen wahrscheinlich ist, dass ein wettbewerbsgerechtes Ergebnis erzielt wird.
- (44) Zunächst nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass der Betreiber des CCH laut Erwägungsgrund (8) gemäß Artikel 29 und 56 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe¹⁷ ausgewählt wird. Dieses Verfahren ermöglicht allen interessierten Parteien die Teilnahme. Bei der Auswahl der potenziellen Bieter werden keine Mindestanforderungen gestellt. Zudem werden die Zuschlagskriterien im TED-System veröffentlicht, das allen potenziellen Bietern zugänglich ist. Darüber hinaus nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass der Bieter, der den Zuschlag erhält, auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots ermittelt wird. Die in Erwägungsgrund (9) ausgeführten Zuschlagskriterien gelten für alle potenziellen Bieter gleichermaßen und sind klar formuliert. Da die Konzessionsgebühr nicht das

¹⁷ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

einziges Zuschlagskriterium darstellt und die Mindestgebühr sicherstellen sollte, dass die Einnahmen des Betreibers mindestens die Kosten decken, die dem Träger durch das Gebäudemanagement entstehen, ist die Kommission der Auffassung, dass kein marktwirtschaftlich handelnder Betreiber einen Dienstleistungsvertrag ohne diese Bedingung (Einnahmen decken mindestens die Betriebskosten) abschließen würde. Die besondere Verpflichtung, das CCH vorwiegend als Zentrum für kulturelle Aktivitäten zu betreiben (siehe Erwägungsgrund (5)), stellt auch keine Diskriminierung dar und enthält keine Bedingung, da jeder zukünftige Betreiber kulturelle Aktivitäten für das Kongresszentrum akquirieren könnte. Schließlich ist die Kommission der Auffassung, dass der zukünftige Betreiber voraussichtlich einen positiven Preis für das Recht zur Nutzung der Infrastruktur zahlen muss, welcher unter normalen Marktbedingungen als Ergebnis eines offenen, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahrens ermittelt wird.

- (45) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass der Vorteil, der dem Eigentümer/Träger gewährt wird, nicht an den zukünftigen Betreiber des CCH weitergegeben wird und das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe auf Ebene des Betreibers ausgeschlossen werden kann. Die Kommission muss daher im vorliegenden Beschluss nicht prüfen, ob Beihilfen durch den Betreiber an die Endnutzer weitergegeben werden könnten.

3.3 PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT

3.3.1 Ziel von gemeinsamem Interesse

- (46) Die Finanzierung einer Infrastruktursanierung durch öffentliche Mittel mit dem Ziel, diese Infrastrukturen auch für die kommerzielle Nutzung anzubieten, kann gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sein, wenn mit der Finanzierung ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt wird, sie erforderlich und angemessen ist und keine unzumutbaren Wettbewerbsverzerrungen bewirkt.
- (47) Im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele stellt die Kommission zunächst fest, dass die Maßnahme eine Revitalisierung einer Einrichtung vorsieht, die überwiegend für kulturelle Aktivitäten genutzt werden soll. Die Kommission hat in ihrer Beschlusspraxis¹⁸ bestätigt, dass der Bau von Räumlichkeiten für kulturelle Veranstaltungen und die Bereitstellung von Tagungsstätten (für Konferenzen), die zur Förderung der kulturellen Vielfalt beitragen, gemäß Artikel 167 Absatz 4 AEUV ein Ziel von gemeinsamem Interesse ist. Die staatliche Beihilfe zur Finanzierung der Revitalisierung des CCH dient daher einem klar abgesteckten Ziel von gemeinsamem Interesse, soweit die Beihilfe die Kosten deckt, die mit den voraussichtlichen zukünftigen kulturellen Aktivitäten des Zentrums zusammenhängen. Dies gilt umso mehr, wenn die betreffenden kulturellen Aktivitäten keine

¹⁸ SA.43206 (2015/N) – Projekt zur Sanierung des Konzert- und Sportpalasts in Vilnius als Ort für Tagungen, Konferenzen und kulturelle Veranstaltungen (The Vilnius Congress Centre project) – Litauen (C(2016) 217 vom 22.1.2016), und SA.35606 (2013/N) – Polen – Internationales Kongresszentrum in Katowice (C(2013) 4413 vom 17.7.2013).

wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Erwägungsgründe (26) und (27) darstellen.

3.3.2 Geeignetheit der Beihilfe

- (48) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Deutschland erfolglos versucht hat, einen privaten Kapitalgeber zu finden, der die Revitalisierung des CCH finanziert. Überdies hat Deutschland anhand einer Analyse der Finanzierungslücke (siehe nachstehenden Erwägungsgrund) nachgewiesen, dass die Kosten nicht allein durch private Mittel hätten finanziert werden können.

3.3.3 Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen (Analyse der Finanzierungslücke):

- (49) Die Kommission führte anhand des von den deutschen Behörden eingereichten Ex-ante-Geschäftsplans eine Analyse der Finanzierungslücke durch und kommt zu dem Schluss, dass die Gesamtfinanzierungslücke, die als Differenz zwischen den Investitionskosten und einer vorsichtigen Schätzung der Nettoeinnahmen berechnet wird, etwa 247 Mio. EUR beträgt. Die Kommission berechnete die Finanzierungslücke auch separat für die unterschiedlichen Tätigkeiten und kam zu dem Schluss, dass die Finanzierungslücke von 247 Mio. EUR auch Tätigkeiten der Kategorie b) umfasst, bei denen es sich um Veranstaltungen nichtkultureller Art (rund 58 Mio. EUR¹⁹) handelt. Die Finanzierungslücke für kulturelle Tätigkeiten beläuft sich auf etwa 188 Mio. EUR, von denen 108 Mio. EUR für nichtkommerzielle örtliche Veranstaltungen benötigt würden und daher nicht beihilferelevant sind. Die Finanzierungslücke für kommerzielle kulturelle Veranstaltungen beläuft sich auf etwa 80 Mio. EUR.

Veranstaltungen	Finanzierungslücke in Mio. EUR (Gegenwartswert)
Nicht-kommerzielle und kulturelle Veranstaltungen (<i>örtlich und regional</i>)	108, 115
internationale kulturelle Veranstaltungen (<i>nicht-örtlich</i>)	80, 600
Kulturelle Tätigkeiten insgesamt:	188, 715
internationale Kongresse/Unternehmensveranstaltungen (<i>nicht-örtlich</i>)	58, 320
ALLE TÄTIGKEITEN:	247, 035

Tabelle 5: Analyse der Finanzierungslücke

¹⁹ Dieser Betrag wird vom zukünftigen Betreiber aus seinen eigenen Mitteln finanziert.

3.3.4 Verhältnismäßigkeit

- (50) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der in Erwägungsgrund (35) auf 192 Mio. EUR bezifferte kumulierte maximale Vorteil aus der Finanzierung der Revitalisierung des CCH, der aus einer Eigenkapitaleinlage mit einem BSÄ von 160 Mio. EUR und einer Garantie mit einem BSÄ von maximal 32 Mio. EUR erwächst, höher ist, als die Finanzierungslücke für die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen kulturellen Tätigkeiten des CCH. Die Kommission stellt jedoch fest, dass die denkbar höchstmögliche in der staatlichen Garantie enthaltene Beihilfe, die mit einer marktüblichen Prämie von 1,97 % verknüpft ist (vgl. vorstehende Tabelle 4), bei einer sehr niedrigen Besicherung vorliegen würde, was in dieser Sache nicht eintreten sollte, da das CCH selbst eine angemessene Sicherheit darstellt. Daher sollte die Differenz zwischen der jährlichen Garantieprämie und der tatsächlich von der CCH Immobilien an die FHH gezahlten Garantieprämie 1,77 % p.a. nicht übersteigen, wodurch das maximal in der staatlichen Garantie enthaltene BSÄ nicht über 28 Mio. EUR liegen sollte. Die in der Finanzierung der Revitalisierung des CCH enthaltene Beihilfe ist folglich in dem Maße angemessen, wie sie ausschließlich zukünftige kulturelle Tätigkeiten (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Natur) betreffen wird, mit Ausnahme der nichtkulturellen Tätigkeiten wie große internationale Kongresse. Die Kommission nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass selbst wenn die kulturellen, nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten als wirtschaftliche Tätigkeiten einzustufen wären (was nicht der Fall ist), der Gesamtbeihilfebetrug in Verbindung mit den kulturellen Tätigkeiten dennoch angemessen wäre.
- (51) Überdies kann die CCH Immobilien aufgrund der Beschränkung der Beihilfe auf kulturelle Tätigkeiten und mit Blick auf die von Deutschland eingegangene Verpflichtung, den aktuellen Anteil an kulturellen Tätigkeiten in Zukunft beizubehalten, zukünftigen nichtkulturellen Tätigkeiten keinen Vorteil gewähren. Die deutschen Behörden haben zugesichert, dass ein Mindestmaß an kulturellen Aktivitäten von 50 % in der Zukunft (nach dem Auswahlverfahren) beibehalten wird. Der zukünftige Betreiber des CCH muss eine getrennte Buchführung einhalten, um Finanzierungstransparenz zu gewährleisten und jegliche Quersubventionierung von kulturellen zu nicht-kulturellen Veranstaltungen verfolgen zu können. Abschließend sicherten die deutschen Behörden zu, mögliche Quersubventionierungen jährlich zu überwachen und den Beihilfebetrug im Falle von Quersubventionierung proportional zu reduzieren.

3.3.5 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten:

- (52) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Beihilfe zur Revitalisierung des CCH insbesondere zur Entwicklung örtlicher und regionaler kultureller Aktivitäten beitragen wird, die sich vorwiegend an örtliche/regionale Besucher richten, wodurch keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb mit Zentren in anderen Mitgliedstaaten auftreten. In Deutschland gibt es nicht viele Kultur- und Tagungszentren, die für die Ausrichtung großer Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Besuchern geeignet sind. Die Kommission betrachtet es als

positives Element der Maßnahme, dass die deutschen Behörden eine Ausschreibung für den Betrieb des CCH beschlossen haben. Zudem stützt sich das endgültige Finanzierungspaket für die Revitalisierung des CCH auf die endgültigen Angebote von Kapitalgebern, die die günstigsten Bedingungen bieten. Der Beihilfebetrug, der der CHH Immobilien zur Verfügung gestellt wird, könnte daher sogar niedriger sein als der in dieser Entscheidung festgelegte Beihilfehöchstsatz. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass das CCH nicht für einen einzigen Endnutzer bestimmt ist, sondern verschiedenen Veranstaltern zu nichtdiskriminierenden Bedingungen angeboten wird. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Maßnahme keine übermäßig negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben wird.

3.3.6 Transparenz

- (53) Deutschland stellt sicher, dass folgende Informationen auf nationaler oder regionaler Ebene auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden:
- vollständiger Wortlaut des Gewährungsbeschlusses bei Einzelbeihilfen, einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen, oder ein Link dazu,
 - Name(n) der Bewilligungsbehörde(n),
 - Name des Beihilfeempfängers, Art der bewilligten Beihilfe und Beihilfebetrug, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region, in welcher der Beihilfeempfänger angesiedelt ist (auf NUTS-2-Ebene) sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe).
- (54) Die Veröffentlichung dieser Angaben muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Gewährungsbeschluss [im Falle rechtswidriger Beihilfen: Tag dieses Beschlusses] erfolgen, die Angaben müssen mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt werden und ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich sein.

4 SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission beschließt deshalb,

- keine Einwände gegen die Beihilfe zu erheben, da sie nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Bitte richten Sie Ihren Antrag auf elektronischem Weg an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGË
Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Margrethe VESTAGER
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für den Generalsekretär

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION